



Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Gerhardtsgereuth

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Gerhardtsgereuth hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 29. November 2023 die folgende, geänderte Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Gerhardtsgereuth gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.			GRABBERECHTIGUNGSGEBÜHREN	Euro
			Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils für die gesamte Dauer der Liegezeit.	
1.1			ERDGRABSTÄTTEN	
	1.1.1		Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)^a	
		1.1.1.1	Erdwahlgrabstätte (1 Sarg) für jede weitere Urne im Wahlgrab, je Urne	400,00 150,00
	1.1.2		Erdreihengrabstätten^b (1 Sarg)	
		1.1.2.1	Erdreihengrabstätte (1 Sarg)	300,00
		1.1.2.2	Erdreihengrabstätte, friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	nicht vorgesehen
	1.1.3		Grabstelle in Sarggemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung; pro Jahr (Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	nicht vorhanden
1.2			KINDERGRABSTÄTTEN	
	1.2.1		Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle	
		1.2.1.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	300,00
		1.2.1.2	Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	300,00
	1.2.2		Erdreihengrabstätten für Kinder	
		1.2.2.1	Erdreihengrabstätten für Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres	300,00

	1.2.2.2	Erdreihengrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres, Friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	nicht vorgesehen
	1.2.2.3	Erdreihengrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	300,00
	1.2.2.4	Erdreihengrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres Friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	nicht vorgesehen
	1.2.3	Grabstelle in Gemeinschaftsanlage für Fehl- oder Totgeburten für die nach staatlichem Recht eine Bestattungspflicht nicht besteht für die Dauer von ... Jahren, pro Jahr	nicht vorhanden
1.3		URNENGRABSTÄTTEN	
	1.3.1	Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle	
	1.3.1.1	Urnenwahlgrabstätten (auch sog. „amerikanisches Grab“), für jede weitere Urne im Wahlgrab, je Urne	200,00 150,00
	1.3.1.2	Urnenwahlgrabstätten Friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	nicht vorgesehen
	1.3.2	Urnenreihengrabstätten	
	1.3.2.1	Urnenreihengrabstätten (eine Grabstelle)	150,00
	1.3.2.2	Urnenreihengrabstätten Friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	nicht vorgesehen
	1.3.3	Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung; pro Jahr (Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	nicht vorhanden
1.4		RESERVIERUNGEN / VERLÄNGERUNGEN	
	1.4.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.	
	1.4.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben. ^c	

		FRIEDHOFSUNTERHALTUNGSGEBÜHR (pro Jahr und Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht, abgerechnet auf die gesamte Liegezeit)	15,00
3.		BESTATTUNGSGEBÜHREN^d	
	3.1	Erdbestattungen	
	3.1.1	Erdbestattung (auch Wiederbestattung nach Ausbettung)	wird nicht erhoben
	3.1.2	Erdbestattung von Kindern von 2-12 Jahren	
	3.1.3	Erdbestattung von Kindern unter 2 Jahren	
	3.2	Urnenbeisetzung (auch Wiederbeisetzung nach Ausbettung)	wird nicht erhoben
	3.3	Ausbettungen	
	3.3.1	Ausbettung Sarg	wird extern erhoben
	3.3.2	Ausbettung Urne	
4.		NUTZUNG KIRCHE^e	wird nach separater kirchlicher Gebührenordnung erhoben
5.		VERWALTUNGSGEBÜHREN	
	5.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
	5.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden für 1 Jahr	20,00
	5.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
	5.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	10,00
	5.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	10,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3

Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z. B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 1.1.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11.11.2015 außer Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Tag der Veröffentlichung:

Friedhofsträger:

Evangelische Kirchengemeinde Gerhardtsgereuth

M. H.
Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

Gerhardtsgereuth, den 29. NOV. 2023



L. Backe, Ph.

Pfarrer
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

19.12.23 D.S.

Erfurt, den



L. H.
Amtsleiterin/Amtsleiter

Nur für Thüringen:

2. Landratsamt/Landesverwaltungsamt ... Hildburghausen

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Gerhardtsgereuth vom wird hiermit genehmigt

L. H.
D.S.
Hildburghausen (Ort) den 26.12.24



Ausfertigung:

Die vom Gemeindefriedhofsrat der Kirchengemeinde Gerhardtsgereuth am 29.11.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Gerhardtsgereuth wurde dem Kreiskirchenamt Erfurt als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 13.12.2023 unter dem Aktenzeichen RT419 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen:

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 26.1.2024 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Gerhardtsgereuth wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.



Erfurt (Ort), den 13.02.24

Amtsleiterin/Amtsleiter

- a Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 FriedhG dürfen je Erdwahlgrabstelle bis zu 2 Urnen bestattet werden, soweit eine Störung der Totenruhe bereits Bestatter ausgeschlossen ist. Der Friedhofsträger kann die Anzahl der Urnen auf eine Urne beschränken.
- b Handelt es sich um einen Monopolfriedhof, also den einzigen Friedhof im Ort, muss dieser Erdreihengrabstätten vorhalten.
- c Die Regelung kann teilweise entfallen, wenn für Verlängerungszeiträume, die weniger als ein ganzes abgeschlossenes Jahr umfassen, Gebühren nicht erhoben werden sollen.
- d Entsprechend der auf dem Friedhof angebotenen Grabstättenarten müssen auch die Bestattungsgebühren erhoben werden. Sollten die Bestattungen ehrenamtlich, z. B. per Nachbarschaftshilfe durchgeführt und dafür keine Gebühren erhoben werden, ist auch dies in der Friedhofsgebührenordnung zu vermerken. Bedient sich der Friedhofsträger bei der Durchführung der Bestattung der Hilfe eines Dritten, z.B. eines Bestattungsunternehmens, müssen die für diese Dienste durch den Dritten erhobene Kosten Eingang in die Gebührenordnung finden und durch den Friedhofsträger von den Hinterbliebenen erhoben werden. Eine unmittelbare Abrechnung zwischen Dritten und Hinterbliebenen ist unzulässig. Die Bestattungsgebühr kann folgende Leistungen umfassen: Annahme und Aufbewahrung des Sarges, Bereitstellung des Sarges zur Bestattung/Trauerfeier, Herstellen und Schließen des Grabes, bis zu sechs Sargträger, Gruftschnuck.
- e Sollten Friedhofskapellen oder Feierhallen auf einem Friedhof vorhanden sein, können dort gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 FriedhG dem Charakter eines kirchlichen Friedhofs entsprechend, Särge und Urnen zur kirchlichen Bestattung, zur nichtkirchlichen Bestattungsfeier oder zur stillen Abschiednahme aufgebahrt werden. Die Tarifstelle kann folgende Leistungen umfassen: Ausschmückung mit Pflanzendekoration und Kerzen, Bereitstellung des Musikinstrumentes (insbesondere Orgel oder Harmonium) oder der Musikübertragungsgeräte; Heizung und Reinigung. Wenn auf dem Friedhof kein für Bestattungsfeiern geeigneter Raum vorhanden ist, können entsprechend § 19 Abs. 5 FriedhG Friedhofsträger die Kirchengebäude neben kirchlichen auch für nichtkirchliche Bestattungsfeiern zur Verfügung stellen. Die Gebühren fallen in diesen Fällen für die Nutzung des Kirchengebäudes an.